

Position der Tierschutzombudsstelle Wien zum Mahnschreiben der EU-Kommission betreffend das Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht in dem im § 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere normierten ausnahmslosen Verbot der Haltung und der Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen eine mögliche Einschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs. Dieser Grundsatz darf nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nur durch Regeln beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, wobei die Kommission in gegenständlichem Mahnschreiben selbst ausführt, dass Tierschutz zweifelsohne ein allgemein anerkanntes öffentliches Interesse darstellt.

Das Verbot der Haltung und der Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen findet seine Begründung ausschließlich in tierschutzrelevanten Überlegungen. Zirkus wird im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere als eine Einrichtung mit Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können, definiert. Zirkus ist aber auch durch hohe Mobilität und häufigen Ortswechsel gekennzeichnet. Aus tierschutzrelevanter Sicht sind daher die Aspekte Transport, Dressur sowie Haltung und Unterbringung der Tiere einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Transporte stellen für alle Tiere im unterschiedlichem Ausmaß eine Stresssituation dar. Während der Unterbringung im Transportfahrzeug sind die Tiere in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und der ihnen zur Verfügung stehende Platz entspricht in der Regel nicht ihren ethologischen Bedürfnissen. Diese grundlegenden Erfahrungen gelten selbstverständlich und im besonderen Maße für Wildtiere, die in Zirkussen mitgeführt werden. Unbestritten ist weiters, dass der mit dem Transport verbundene Stress zu einer derart starken Beeinträchtigung des Wohlbefindens führen kann, dass der Zustand des Leidens ausgelöst wird.

Mit dem Ortswechsel ist für die Tiere auch die Notwendigkeit verbunden, sich in der neuen Umgebung einzugewöhnen. Neue optische, olfaktorische und akustische Reize lösen im besten Fall das Explorationsverhalten aus und führen im schlechtesten Fall zur Beunruhigung der Tiere oder versetzen sie in Angst. Der Umstand, dass die Tiere ihr Explorationsverhalten nicht befriedigend ausleben können, kann zu Verhaltensdeprivationen und zu Neurosen führen. Ausreichend Zeit, sich an die neuen Umweltreize zu gewöhnen, steht den Tieren in der Regel nicht zur Verfügung.

Dressur kann grundsätzlich nichts anderes bedeuten, als arttypische Reaktionen durch verhaltensgerechte Verständigungsmittel auszulösen. Ziel einer Dressur darf daher nur sein, Körperhaltung und Bewegungsabläufe eines Tieres zu zeigen, die im Rahmen seiner arttypischen Möglichkeiten liegen. Dieses Postulat gilt gleichermaßen für Wildtiere wie auch für domestizierte Tiere. Dressur steht immer im Zusammenhang mit Lernfähigkeit. Während aber die Domestikation bei vielen Tierarten, z.B. Hund und Pferd, gerade darauf abzielt, die Lernfähigkeit eines Tieres grundsätzlich und nachhaltig zu erhöhen und zu verbessern, wird in Zirkussen mit Wildtieren gearbeitet, die über keine entsprechende phylogenetische

Anpassung verfügen. Um dennoch eine erfolgreiche Dressur durchführen zu können, werden viele Tiere durch entsprechende Maßnahmen, etwa der künstlichen Aufzucht, bewusst fehlgeprägt um sie damit, zumindest bis zu einem bestimmten Alter, leichter manipulierbar zu machen. Teilweise gelangen auch Ausbildungsmethoden zur Anwendung, die darauf abzielen, das Verhalten des Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen.

Auf keinem Fall kann Dressur und Auftritt in der Manege als freie Bewegung gewertet werden. Freie Bewegung ist nur in Haltungseinrichtungen möglich, die entsprechend dimensioniert und ausgestattet sind und die den Anforderungen des anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechen. Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf der gehaltenen Tiere sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektrien zu beachten. Weiters ist auf die artspezifische und individuelle Anpassung an äußere Bedingungen und auf das artspezifische Sozialgefüge Rücksicht zu nehmen.

Ein Blick in die Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. Nr. 486, zeigt, dass es für Zirkusse im Umherziehen unmöglich ist, beispielsweise für klassische Zirkustiere wie Elefanten, Tiger, Löwen, Affen, Robben und Bären, die Mindestanforderungen, die an Haltung und Pflege zu stellen sind, zu erfüllen. Die in der von der Wiener Umweltschutzkommission veröffentlichten Richtlinien über die Haltung von Wildtieren in Zirkussen formulierte Schlussfolgerung, dass eine artgerechte bzw. tiergerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen grundsätzlich nicht möglich ist, ist nach wie vor aufrecht und hat schlussendlich dazu geführt, dass in Österreich bereits vor Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes auf Basis einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG ein weitgehendes Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen mit 2005 beschlossen worden war.

Vor diesem Hintergrund ist die Ansicht der Kommission, dass die durch das generelle Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen verfolgten Ziele auch durch weniger einschränkende Maßnahmen, wie genau definierte Haltungsbestimmungen und Kontrollen als gelindere Mittel, erreicht werden könnten, nicht schlüssig. Die Tierschutzproblematik bei Zirkussen besteht nicht nur in der Schaffung artgerechter Haltungsbedingungen sondern ist auch im Zusammenhang mit den durch den Transport, den häufigen Ortswechsel und die Dressur verbundenen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Wildtiere zu sehen. Zirkusse unterscheiden sich eben durch die Jahrhunderte alte Tradition des Umherziehens grundlegend von so genannten „anderen Veranstaltungen“ und sind daher gesondert zu betrachten.

Die Tatsache, dass für Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG und für Film und Fernsehaufnahmen kein grundlegendes Verbot der Mitwirkung von Wildtieren vorgesehen ist, findet ihre Begründung darin, dass die Verwendung der Tiere in der Regel unter anderen Aspekten als in Zirkussen erfolgt, wobei als zusätzliches Regulativ die Bewilligung durch die Behörde mit Parteienstellung der Tierschutzombudsleute anzusehen ist. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Haltung einer großen Anzahl von Wildtieren nur Zoos der Kategorie A vorbehalten ist, und somit die klassischen Zirkustiere auch bei sonstigen Veranstaltungen sowie bei Film- und Fernsehaufnahmen nicht zum Einsatz kommen können. Im verbindlichen Protokoll zum Tierschutz, das am 18. Juni 1997 in Amsterdam verabschiedet wurde, sind die Vertragspartner übereingekommen, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Bestimmung beizufügen, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen und dass

sie dabei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedsstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe berücksichtigen.

Das Verbot der Haltung und der Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen ist eine von allen im Parlament vertretenen Parteien beschlossenen Rechtsvorschrift des Bundestierschutzgesetzes.

In diesem Gesetz bekennt sich der Gesetzgeber zur Tradition des ethisch motivierten Tierschutzes, in dem eine veränderte Werthaltung der Gesellschaft gegenüber dem Tier, das um seiner selbst willen, und nicht nur vor dem Hintergrund anthropozentrischer Motive geschützt wird, zum Ausdruck kommt.

Tierschutz unterliegt in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterschiedlichen Traditionen und Motivationen. Diese unterschiedlichen Normen unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistungsfreiheit sehen zu wollen würde bedeuten, dass in Österreich auch Stierkämpfe und andere Spektakel mit Tieren, wenn sie von ausländischen Dienstleistern veranstaltet werden, zugelassen werden müssten.

Auf internationaler Ebene wird das österreichische Bundestierschutzgesetz als eines der modernsten und fortschrittlichsten Tierschutzgesetze angesehen. Die im Schreiben der Kommission angeführten Rechtsprechung (Urteil vom 30. November 1995) erfolgte vor Inkrafttreten des verbindlichen Protokolls zum Tierschutz im Jahre 1997 und wird durch dieses relativiert. Die Zahl der vom Verbot der Wildtierhaltung in Österreich betroffenen ZirkusunternehmerInnen in der Europäischen Union ist als minimal anzusehen. Während der tiergerechte Umgang mit Wildtieren als ein anerkanntes öffentliches Interesse anzusehen ist, besteht kein zwingender Grund, Wildtiere in Zirkussen auftreten zu lassen, da derartige Vorführung weder der Wissensvermittlung noch der Arterhaltung, sondern lediglich dem Amüsement des Publikums, dienen.

Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung der Kommission, dass durch das Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen die Gefahr der Einschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs besteht und dies höher als die Tierschutzwertigkeit anzusehen ist, für uns nicht nachvollziehbar.